

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 29. MÄRZ 1950

NUMMER 26

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 2. 1950, Sperrzonentafeln im Zollgrenzbezirk. S. 245. — RdErl. 16. 3. 1950, Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein. S. 245.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 17. 3. 1950, Versorgungsbezüge für Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sich aber noch in Kriegsgefangenschaft befinden bzw. interniert oder vermißt sind. S. 247.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 7. 3. 1950, Gebührenpflichtige Verwarnungen bei Verkehrsübertretungen. S. 248.

B. Finanzministerium.

RdErl. 22. 3. 1950, Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte. S. 251.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 15. 3. 1950, Zweifelsfragen beim Vollzug der Dritten Sparverordnung und des Gesetzes zur Änderung dieser Verordnung. S. 255.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 7. 3. 1950, Interzonenhandel, Durchführung der Interzonenstatistik. S. 256.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: Verwaltungs-AO. 23. 3. 1950, Auflösung der Ernährungsämter bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen. S. 257.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 21. 3. 1950, Berichterstattung der tierärztlichen Untersuchungsstellen. S. 258.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Sperrzonentafeln im Zollgrenzbezirk

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1950 —
Abt. I — 06 — 371/50

Nachdem der Zollgrenzdienst an die deutschen Behörden zurückgegeben ist, lehnt das Landeskommisariat es ab, weiterhin die Kosten für Aufstellung oder Instandsetzung von Sperrzonentafeln auf den Auftragshaushalt zu übernehmen. Soweit mir oder dem Herrn Finanzminister Forderungsnachweise dieser Art vorgelegt wurden, die noch nicht erledigt sind, sind sie der Zolleitstelle in Bad Homburg zur Erstattung der Kosten an die Gemeinden abgegeben worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ordne ich an, daß künftig die Rechnungen für Aufstellung und Unterhaltung von Sperrzonentafeln den örtlich zuständigen Zollgrenzdienststellen zur Erledigung abzugeben sind.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen.

Nachrichtlich

an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 245.

Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein

RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1950 — Abt. I 18 — 0

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter bringe ich zur Kenntnis und Benachrichtigung der Standesbeamten. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein durchgeführt.

Ich bitte die Herren Oberstadtdirektoren usw. in denjenigen Gemeinden, in denen die Kurse stattfinden, daß sie bzw. ihre Vertreter, wenn möglich, diese Kurse wenigstens einmal für kurze Zeit besuchen, um das Interesse der unteren Verwaltungsbehörde zu zeigen. Der Besuch der Kurse ist für alle Standesbeamten Pflicht

(§ 37 DA.). Diejenigen Standesbeamten, die aus besonderen Gründen an dem Lehrgang nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Bedeutung dieser Kurse braucht nicht mehr besonders wiederholt zu werden. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG. als sächliche Kosten der StA. von den Gemeinden zu tragen.

An die Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken
Düsseldorf, Köln und Aachen;
an die Standesämter in den vorgenannten drei Regierungsbezirken;
an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Aachen zur Kenntnis.

Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse in Nordrhein 1950

1. Stadt- und Landkreis Düsseldorf am 4. April, 4. Juli und 3. Oktober 1950 von 14 bis 17 Uhr im Rheinbahnhof (gegenüber Hauptbahnhof), Sitzungssaal, 2. Stock.
2. Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen, Neuß, Landkreise Grevenbroich und Erkelenz am 5. April, 6. Juli und 5. Oktober 1950 von 10 bis 16 Uhr in Rheydt, Zentralhotel, Langensgasse.
3. Stadtkreis Krefeld, Landkreise Kempen-Krefeld und Moers am 11. April, 11. Juli und 10. Oktober 1950 von 11 bis 16 Uhr in Krefeld, Kaiser-Wilhelm-Museum, Westwall 35.
4. Stadtkreise Wuppertal, Solingen, Remscheid und Rhein-Wupperkreis am 13. April und 12. Oktober 1950 von 15 bis 18 Uhr in Wuppertal, Sitzungssaal der Stadt. Sparkasse, Schloßbleiche 10, und am 13. Juli 1950 von 10.30 bis 16 Uhr in Wuppertal, Zoo-Gaststätten.
5. Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen am 18. April 1950 von 14 bis 17 Uhr in Mülheim (Ruhr), Sitzungssaal des Rathauses, am 18. Juli 1950 von 14 bis 17 Uhr in Duisburg, Sitzungssaal des Rathauses und am 17. Oktober 1950 von 14 bis 17 Uhr in Essen, Sitzungssaal des Rathauses.
6. Landkreise Dinslaken und Rees am 20. April und 20. Juli 1950 von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Kurfürsterring, Kasino (Sitzungssaal) und am 19. Oktober 1950 von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Bahnhofshotel.

7. Landkreise Geldern und Kleve am 25. April 1950 von 14 bis 17 Uhr in Kleve, Hotel Bollinger, Carvarinerstraße, am 25. Juli 1950 von 14 bis 17 Uhr in Kvelaer, Heidelberger Faß, Kapellenplatz, und am 24. Oktober 1950 von 14 bis 17 Uhr in Goch, Hotel Rademacher.
8. Stadtkreis Köln, Landkreis Köln und Rheinisch-Bergischer Kreis am 27. April, 27. Juli und 26. Oktober 1950 von 14 bis 17 Uhr in Köln, Sitzungssaal des Rathauses, Kaiser-Wilhelm-Ring.
9. Stadtkreis Bonn, Landkreise Bonn, Euskirchen und Siegburg am 2. Mai, 1. August und 31. Oktober 1950 von 10.30 bis 15.30 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.
10. Landkreis Bergheim am 4. Mai, 3. August und 2. November 1950 von 10.30 bis 15.30 Uhr in Bedburg-Erft, Hotel Schwingers, Friedrich-Wilhelm-Straße 42.
11. Oberbergischer Kreis am 8. Mai, 7. August und 6. November 1950 von 14.30 bis 18 Uhr in Gummersbach, Kreishaus, Sitzungssaal.
12. Stadt- und Landkreis Aachen am 9. Mai, 8. August und 7. November 1950 von 13.30 bis 17 Uhr im Hochhaus am Hauptbahnhof, Sitzungssaal, 4. Stock.
13. Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg am 11. Mai, 10. August und 9. November 1950 von 13.30 bis 17 Uhr in Geilenkirchen, Kreistagssitzungssaal.
14. Landkreis Jülich am 16. Mai, 15. August und 14. November 1950 von 13.30 bis 17 Uhr in Jülich, Kreistagssitzungssaal.
15. Landkreis Düren am 19. Mai, 18. August und 17. November 1950 von 13.30 bis 17 Uhr in Düren, Kreistagssitzungssaal.
16. Landkreis Monschau am 23. Mai, 22. August und 28. November 1950 von 10 bis 15.30 Uhr in Monschau, Kreistagssitzungssaal, Couvenhaus.
17. Landkreis Schleiden am 25. Mai, 24. August und 30. November 1950 von 9 bis 15 Uhr in Schleiden, Sitzungssaal der Kreisverwaltung.

— MBl. NW. 1950 S. 245.

II. Personalangelegenheiten

Versorgungsbezüge für Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sich aber noch in Kriegsgefangenschaft befinden bzw. interniert oder vermisst sind

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1950 — II D — 1/5242/50

Gemäß § 68 DBG. treten die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt automatisch ohne Zutun des Beamten, also von Amts wegen.

Wenn in Auswirkung dieser Vorschriften allgemein davon auszugehen sein wird, daß diese Maßnahme nur auf im Dienst befindliche Beamte anwendbar ist, so besteht doch kein Grund, die noch kriegsgefangenen, internierten oder vermissten Beamten anders zu behandeln. Das bedeutet, daß ein Beamter, der während der Kriegsgefangenschaft usw. das 65. Lebensjahr vollendet, gem. § 68 DBG. ebenfalls automatisch in den Ruhestand tritt und von diesem Zeitpunkt an Versorgungsbezüge erhalten muß. Ich bin deshalb in sinngemäßer Anwendung des RdErl. des früheren Preuß. Finanzministers vom 4. 7. 1940 (K 5236/26. 4. 1940) — PrBesBl. 1940 S. 242 — damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen keine Möglichkeit zur Beschaffung einer Vollmacht des durch die Nachkriegsverhältnisse nicht erreichbaren Empfangsberechtigten besteht, die diesem zustehenden Versorgungsbezüge an die Familienangehörigen (Ehefrau usw.) gegen deren Quittung im Interesse der Aufrechterhaltung des Lebensunterhalts der Familie gezahlt werden, wenn nicht besondere Gründe (z. B. Getrenntleben, schwebender Ehescheidungsprozeß usw.) der Zahlung an diese entgegenstehen. Voraussetzung ist jedoch, daß die politischen Voraussetzungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge erfüllt sind.

Die gleiche Regelung gilt für verdrängte Beamte, sofern ihnen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen

Verdrängtenbezüge bewilligt werden können. Als Zeitpunkt des Zuzugs in das Land Nordrhein-Westfalen gilt hier der Tag, an dem die Familienangehörigen (Ehefrau usw.) im Lande Nordrhein-Westfalen Wohnsitz begründet haben.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 24 Abs. 2—4 der Dritten SpVO. nebst Durchführungsbestimmungen entsprechend.

Ich bitte, demgemäß zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

An Verteiler I—IV.

— MBl. NW. 1950 S. 247.

IV. Öffentliche Sicherheit

Gebührenpflichtige Verwarnungen bei Verkehrsübertretungen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1950 —
IV A 2 Ia — 42.38 — 360/50

Das verkehrswidrige Verhalten eines großen Teiles der Verkehrsteilnehmer hat dazu geführt, daß die Zahl der Verkehrsunfälle im dritten Vierteljahr 1949 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um über 82 Prozent gestiegen ist. Hieraus ergibt sich, daß die Belehrungen durch Polizeibeamte an Ort und Stelle, die mündlichen und schriftlichen gebührenfreien Verwarnungen und die Vorladung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht gem. § 6 StVO. nicht allein ausreichen, dem disziplinenlosen Verhalten der Verkehrsteilnehmer hinreichend Einhalt zu gebieten. Ich erachte es daher für notwendig, auch die gebührenpflichtige Verwarnung wieder einzuführen, die sich in früheren Jahren als das geeignetste Mittel erwiesen hat, die Verkehrsteilnehmer zur Beachtung der Verkehrsregeln anzuhalten.

Im Nachgang zu meinem RdErl. vom 28. 3. 1949 — IV A 2 — 5018/48 — werden die Polizeibehörden ermächtigt, ab 15. April 1950 wieder bei Verkehrsübertretungen, die ihrer Art und ihrem Charakter nach leichter Art sind, gebührenpflichtige Verwarnungen zu erteilen.

Ich verweise auf die Erläuterungen zu § 59 PVG, vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des PVG. vom 27. Dezember 1933 (GS. 1934 S. 3) in meinem Runderlaß vom 24. Juni 1949 — IV A 2 — 80 —.

Die Gebühr für die gebührenpflichtige Verwarnung beträgt nach Nr. 66a der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (GS. S. 327) in der Fassung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261) einheitlich 1,— (eine) DM.

Die Berechtigung zur Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen ist zunächst nur solchen Beamten zu übertragen, die nach ihrem Alter, ihrer Ausbildung und ihrem Charakter volle Gewähr dafür bieten, daß sie die Maßnahmen zuverlässig durchführen. Sie müssen insbesondere in der Lage sein, die sachlichen Voraussetzungen für eine gebührenpflichtige Verwarnung schnell und sicher zu erkennen. Bei der Erteilung der gebührenpflichtigen Verwarnung ist zu unterscheiden:

1. Die Verwaltungsgebühr wird sofort an Ort und Stelle gegen Aushändigung des ausgefüllten Vordrucks (Muster: Anlage 1) erhoben.

In diesem Falle hat der Polizeibeamte die gebührenpflichtige schriftliche Verwarnung, die gleichzeitig mit einer Quittung verbunden ist, zu erteilen und die Gebühr zu erheben.

2. Die Verwaltungsgebühr kann nicht sofort bezahlt werden, weil die betroffene Person kein Geld bei sich hat (Muster: Anlage 2).

In diesem Falle ist der betroffenen Person die schriftliche Verwarnung auszuhändigen, die die Aufforderung enthält, die Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist in Polizeigebieten mit RB-Polizeien den Regierungshauptkassen, in Polizeigebieten mit SK-Polizeien den Stadt-Haupt- oder Stadtkassen zu überweisen.

3. Die Annahme einer gebührenpflichtigen Verwarnung wird von der betroffenen Person abgelehnt.

Die Annahme der gebührenpflichtigen Verwarnung ist freiwillig. Im Falle der Ablehnung einer gebührenpflichtigen Verwarnung haben die Polizeibeamten hierüber ihrer vorgesetzten Dienststelle eine Meldung nach Muster Anlage 3 zu erstatten. Die Entscheidung über die weitere Behandlung der Übertretung liegt beim Chef der Polizei oder bei dem von ihm hierzu ermächtigten Dienststellenleiter. Die Polizeibeamten sind anzuweisen, für den Fall der Ablehnung der Annahme einer gebührenpflichtigen Verwarnung die betroffene Person darauf hinzuweisen, daß sie hierüber ihrer vorgesetzten Dienststelle eine Meldung vorlegen müssen. Ein Hinweis, daß nunmehr eine Anzeige erstattet wird, ist unzulässig.

Die Abrechnung der aufkommenden Gelder durch die Polizeibeamten hat wie folgt zu erfolgen:

Die Beamten innerhalb der SK-Polizeigebiete — mit Ausnahme der Landposten — und die Beamten der Polizeistationen in den RB-Polizeigebieten rechnen grundsätzlich täglich, und zwar bei den Dienststellenleitern ihrer Polizeidienststelle oder einem hierfür besonders zu bestimmenden Beamten ab. Die Landposten in den SK-Polizeigebieten und die Gruppen- und Einzelposten innerhalb der RB-Polizeigebiete rechnen wöchentlich bei dem Dienststellenleiter der nächstgelegenen Polizeidienststelle (Polizeirevier — Polizeistation) oder einem hierfür besonders zu bestimmenden Beamten ab.

Bei der Ablieferung der Gelder sind die im Block verbliebenen Stammabschnitte der erteilten Verwarnungen mit Verwaltungsgebührenmarken zum Betrage von 1 DM zu versehen, die durch Siegelaufdruck und Durchlochung zu entwerten sind.

Bei den Polizeidienststellen, die Verwaltungsgebührenmarken verwahren, ist der Nachweis über die vorhandenen Verwaltungsgebührenmarken und die eingezogenen Geldbeträge in der für die Verwahrung von Verwaltungsgebühren vorgeschriebenen Form zu führen. Die Abrechnung der Verwaltungsgebühren erfolgt, sobald ein eingezogener Betrag von 50 DM erreicht ist, mindestens jedoch wöchentlich und zwar in den SK-Polizeigebieten mit den Stadthaupt- oder Stadtkassen, in den RB-Polizeigebieten mit den Regierungshauptkassen über die Wirtschaftsverwaltungsbeamten bei den Polizeikreisen.

Die lagernden und die an die Beamten ausgegebenen Verwarnungsblocks sind bei den Polizeidienststellen in einer formlosen Kontrolle nachzuweisen.

Das Nähere hinsichtlich Aufbewahrung und Ausgabe der Verwaltungsgebührenmarken, der Verwarnungsblocks, des Nachweises und der Abrechnung der aufkommenden Gelder regeln die Polizeiausschüsse im Einvernehmen mit den Chefs der Polizei.

Die verwarnenden Polizeidienststellen übersenden wöchentlich einmal einen Nachweis der ausgesprochenen Verwarnungen nach Muster Anlage 2 in doppelter Ausfertigung den zuständigen Kassenstellen. Diese Nachweisung hat zu enthalten:

- Reihenbezeichnung und Nummer der Verwarnung,
- Personalien des Verwarnten.

Die Kassenstellen vermerken auf der Nachweisung den Eingang der eingegangenen Verwaltungsgebühren und senden die ergänzte Zweitschrift der Nachweisung 14 Tage nach Eingang derselben an die verwarnende Dienststelle zurück.

Falls bis zu diesem Zeitpunkt Verwaltungsgebühren nicht eingezahlt oder überwiesen worden sind, ist eine Meldung nach Muster Anlage 3 zu erstatten. Die vorstehend hierzu getroffenen Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen des § 4 der Verwaltungsgebührenordnung vorliegen, können die Gebühren von den Chefs der Polizei oder von den von ihnen hierzu im Einvernehmen mit dem Polizeiausschuß ermächtigten Dienststellenleitern niedergeschlagen werden.

Als Reihenbezeichnung für die Verwarnungsblocks werden nachstehende Buchstaben verwandt:

- für Muster Anlage 1: A
- für Muster Anlage 2: B.

Die einzelnen Verwarnungsformulare sind laufend durchnummerieren und zwar von 010 001 bis 1 000 000. Um jedoch einen größeren Bedarf an Verwarnungsblocks sicherzustellen, ist der Reihenbezeichnung durch Hochsetzen arabischer Zahlen eine Serienbezeichnung zuzusetzen, z. B.:

Reihe A¹ Nr. 045 503
Reihe A² Nr. 045 503

Reihe B¹ Nr. 045 503
Reihe B² Nr. 045 503

Die Verwarnungsblocks sind für Muster Anlage 1 zu 50 und für Muster Anlage 2 zu 20 Einzelverwarnungen geheftet. Dem Verwarnungsblock Muster Anlage 2 ist eine entsprechende Anzahl vorbereiteter Zahlkarten beigefügt.

Über den Bezug der Verwarnungsblocks und der Verwaltungsgebührenmarken ergeht ein besonderer Erlaß.

Die Kosten für die Vordrucke sind von den Polizeibehörden zu tragen und fallen dem Titel 11 zur Last.

Die Einnahmen aus gebührenpflichtigen Verwarnungen sind von den Polizeibehörden unter Titel 3 zu vereinnahmen.

Durch die Wiedereinführung der gebührenpflichtigen Verwarnung werden

- die durch meinen Runderlaß vom 28. März 1949 — IV A 2 — 5018/48 — getroffene Regelung über Belehrungen durch Polizeibeamte, mündliche Verwarnungen durch Polizeidienststellenleiter und schriftliche gebührenfreie Verwarnungen bei Verkehrsübertretungen durch die Chefs der Polizei und
- die durch Runderlaß des Verkehrsministers vom 31. Mai 1949 (MBI. NW. S. 513) und meinen Runderlaß vom 24. September 1949 — IV A 2 I — 457 — getroffene Regelung über die Vorladung zum Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gem. § 6 StVO.

nicht berührt.

Einem Erfahrungsbericht sehe ich vorerst vierteljährlich entgegen. Dabei ist im einzelnen anzugeben, welche Anordnungen wegen der Herausgabe der Gebührenmarken, der Kontrollblocks und wegen der Vereinnahmung der Gebühren getroffen worden sind.

An die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Muster des Verwarnungsformulars für gebührenpflichtige Verwarnungen Reihe A

Reihe A ¹ Nr. 010 001	Reihe A ¹ Nr. 010 001
Gebührenpflichtig verwarnt wurde:	Gebührenpflichtige Verwarnung
Vor- und Zuname:	Übertretung:
Wohnung:	Wegen der vorstehend genannten, heute von Ihnen begangenen Übertretung, werden Sie hiermit verwarnt.
Übertretung:	Für diese schriftliche Verwarnung wird eine Verwaltungsgebühr von 1,— DM erhoben.
Die Verwaltungsgebühr von 1,— DM wurde eingezogen., den	, den
(Name, Dienstgr., Dienstnr. u. Dienststelle d. Pol.-Beamten)	(Behördenbezeichnung) (Dienstsiegel)
	1 DM Verwaltungsgebühr erhalten.
	(Name, Dienstgr., Dienstnr. u. Dienstst. d. Pol.-Beamten)

Anlage 2

Muster des Verwarnungsformulars für gebührenpflichtige Verwarnungen Reihe B

Reihe B¹ Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung mit Zahlungsaufforderung

Vor- und Zuname:

Wohnung:

Übertretung:

Gebührenpflichtige Verwarnung ist erteilt, mit der schriftlichen Aufforderung, die Verwaltungsgebühr von 1,— DM innerhalb von 8 Tagen zu entrichten.

....., den (Ort) (Tag)

(Name, Dienstgr., Dienstnr. u. Dienstst. d. Pol.-Beamt.)

Reihe B¹ Nr. 010 001

Gebührenpflichtige Verwarnung mit der Aufforderung, die Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Vor- und Zuname:

Wohnung:

Übertretung:

Sie werden wegen dieser Übertretung verwarnt, mit dem Ersuchen, die Verwaltungsgebühr von 1,— DM innerhalb von acht Tagen unter Benutzung der Ihnen ausgehändigten Zahlkarte bei der in (Ort)

einzu zahlen oder an die genannte Stelle portofrei zu übersenden

....., den (Behördenbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Name, Dienstgr., Dienstnr. u. Dienstst. d. Pol.-Beamt.)

Anlage 3

Meldung

1. Der/die (Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geb.-Name)

wohnhaft in

geb. am in

hat am die Annahme einer gebührenpflichtigen Verwarnung abgelehnt,*)

ist am gebührenpflichtig verwarnt worden, jedoch ist nach Mitteilung der Kasse die Verwaltungsgebühr bis zum nicht eingegangen.')

Der Verwarnung lag nachstehende Übertretung zu Grunde:

Zeit: Ort:

Zeuge:

2. Urschriftlich vorgelegt.

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

— MBl. NW. 1950 S. 248.

B. Finanzministerium

Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 3. 1950 —
B 3030 — 9705 — IV

I. Die Fürsorge für die verdrängten Beamten ist nach Art. 120 und 131 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Angelegenheit des Bundes.

Bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung ist grundsätzlich weiter nach den landesrechtlichen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht abweichende Anordnungen ergehen.

Nach dem Entwurf eines Bundesgesetzes betr. den Übergang der Besatzungskosten, sonstiger Kriegsfolgenlasten, Steuern und Monopolbeträgen auf den Bund (Überleitungsgesetz) gehen die Leistungen an die Verdrängten mit Wirkung ab 1. April 1950 auf den Bund über.

Alle bis zum 31. März 1950 einschl. geleisteten Ausgaben für das Rechnungsjahr 1949 und frühere Rechnungsjahre werden in der Haushaltsrechnung des Landes nachgewiesen. Alle vom 1. April 1950 ab zu leistenden Ausgaben werden in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen und zwar auch dann, wenn die Zahlungen für Zeiträume vor dem 1. April 1950 bestimmt sind.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für solche Ausgaben, die bereits im März 1950 für April 1950 zu leisten sind. Diese Ausgaben sind ohne Rücksicht darauf, ob sie sogleich bei den Haushaltsausgaben oder zunächst bei den Vorschüssen verbucht werden, Bundesausgaben.

II. In Ergänzung der Runderlasse vom 28. Mai, 15. Juni und 23. Juli 1949 wird bestimmt:

1. Wohnsitzwechsel von und nach anderen Ländern der Bundesrepublik — Abmachungen der Gegenseitigkeit [vgl. RdErl. v. 28. Mai 1949 Abschn. III Nr. 1 (3)].

Abmachungen der Gegenseitigkeit bestehen nunmehr mit allen Ländern der Bundesrepublik, ausgenommen Württemberg-Hohenzollern und Bremen.

Die aus anderen Ländern der Bundesrepublik mit Ausnahme der aus Württemberg-Hohenzollern und Bremen nach NRW zuziehenden Versorgungsberechtigten erhalten aus Landesmitteln Verdrängtenvorschüsse im Rahmen des Abschn. III Nr. 1 (3) meines RdErl. vom 28. Mai 1949 und zwar vom Ersten des Monats ab, der auf den Zuzugsmonat folgt.

Versorgungsberechtigte, die zum Zwecke der Familienzusammenführung zuziehen, erhalten vom gleichen Zeitpunkt ab Vorschüsse in voller Höhe ihrer Versorgungsbezüge gemäß Abschn. III Nr. 1 (2) meines RdErl. vom 28. Mai 1949.

2. Trotz Vorlage eines Flüchtlingsausweises keine vollen Versorgungsbezüge für Verdrängte, die aus anderen Ländern der Bundesrepublik nach NRW zuziehen.

Nach der Entschließung des Landtages vom 18. März 1949 sollen die vollen Versorgungsbezüge auch solche Verdrängte erhalten, die zwar nach dem 1. Januar 1949 nach NRW zuziehen, bei denen aber die Voraussetzungen der „Braunschweiger Richtlinien“ gegeben sind.

Die Voraussetzungen der „Braunschweiger Richtlinien“ (inhaltlich wiedergegeben in Abschn. III Nr. 1 (2) meines RdErl. vom 28. Mai 1949) werden von den Flüchtlingsbehörden geprüft und den Pensionsregelungsbehörden durch Vorlage des Flüchtlingsausweises „A“ oder „B“ des Landes Nordrhein-Westfalen und für den besonderen Fall der Familienzusammenführung durch eine Bescheinigung des Herrn Sozialministers — Landesflüchtlingsamt — nachgewiesen.

Die Pensionsregelungsbehörden haben die Voraussetzungen der „Braunschweiger Richtlinien“ ihrerseits grundsätzlich nicht nachzuprüfen.

Die Flüchtlingsbehörden haben jedoch vielfach den Verdrängten einen Flüchtlingsausweis „A“ oder „B“ des Landes NRW — und zwar ohne Einschränkung — ausgestellt, die nach ihrer Verdrängung in einem anderen Lande der Bundesrepublik Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen haben und nach NRW übersiedelt sind. In solchen Fällen volle Versorgungsbezüge zu zahlen, widerspricht eindeutig der Willensmeinung des Landtages vom 18. März 1949 über die Zahlung der vollen Verdrängtenvorschüsse, nach der verhindert werden sollten

„Zuwanderungen von Flüchtlingen aus anderen Ländern, um in den Genuß der vollen Versorgungsbezüge zu kommen“.

Die Pensionsregelungsbehörden werden hiermit angewiesen, in solchen offenbar ungerechtfertigten Fällen der Zahlung voller Verdrängtenvorschüsse trotz vor-

gelegter Flüchtlingsausweise keine Vorschüsse in voller, sondern nur in halber Höhe [vgl. Abschn. III Nr. 1 (3) meines RdErl. vom 28. Mai 1949] der Versorgungsbezüge zu zahlen. Bisher von anderen Ländern übernommene Zahlungen sind daraufhin zu überprüfen. Überhobene Beträge können in Ausgabe belassen werden.

3. Nachweis der Familienzusammenführung.

Nach den Bestimmungen über die Ausgabe von Flüchtlingsausweisen und über die Aufnahme von illegalen Grenzgängern und von einzeln reisenden Flüchtlingen (vgl. RdErl. des Herrn Sozialministers NRW vom 5. August 1949 — Abt. C 2013 — [MBL. NW. S. 802] und vom 22. August 1949 — Abt. C 2800 — [MBL. NW. S. 845]) sind die örtlichen Flüchtlingsämter ermächtigt, die Voraussetzungen der Familienzusammenführung zu bescheinigen.

In Ergänzung des Abschn. III Nr. 1 (2) Buchst. b meines RdErl. vom 28. Mai 1949 wird angeordnet, daß der Nachweis des Zuzuges zum Zwecke der Familienzusammenführung auch durch eine Bescheinigung der Flüchtlingsämter geführt werden kann.

4. Vorschußberechtigte der Besoldungsgruppen A 2d und höher.

Bei Vorschußberechtigten der Besoldungsgruppen A 2d und höher darf grundsätzlich nur eine der nach dem 31. Januar 1933 erreichten Beförderungsgruppen (ausschließlich Kriegsbeförderungen) berücksichtigt werden [vgl. Abschn. III Nr. 3 (2) meines RdErl. vom 28. Mai 1949 in der Fassung des RdErl. vom 23. Juli 1949].

Durch diese Bestimmungen werden solche Beförderungen nicht berührt, die Vorschußberechtigte der BesGr. A 2d und höher erlangt haben, bevor sie aus einer BesGr. A 3b und niedriger erstmalig Besoldungsempfänger aus einer BesGr. A 2d und höher geworden sind. Bei einer unmittelbaren Beförderung aus der BesGr. A 3b nach A 2c 2 gilt die BesGr. A 2d als nicht übersprungen, so daß bei solchen Berechtigten die Vorschüsse nach der BesGr. A 2c 2, bzw. bei weiteren Beförderungen nach der BesGr. A 2b berechnet werden.

Als Beförderungen während der Kriegszeit gelten solche Beförderungen nicht, die vor dem 1. September 1939, aber mit Wirkung für einen nach dem 31. August 1939 liegenden Zeitpunkt vollzogen sind.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 127 des Deutschen Beamtengesetzes und 26 der Dritten Sparverordnung ist auch bei den Vorschußberechtigten der BesGr. A 2d und höher als Anrechnungsrenze stets das vor der Verdrängung zuletzt bezogene ruhegehaltfähige Dienst Einkommen zugrunde zu legen.

Beispiele: (Es wird unterstellt, daß die Beförderungen nicht aus politischen Gründen erreicht wurden.)

- a) vor dem 31. 1. 1933 Amtmann
1936 Amtsrat
1938 Regierungsrat
1944 Oberregierungsrat

Der Vorschußgewährung sind die Versorgungsbezüge eines Regierungsrates zugrunde zu legen.

- b) vor dem 31. 1. 1933 Oberinspektor
1938 Amtmann
1941 Regierungsrat

Der Vorschußgewährung sind die Versorgungsbezüge eines Regierungsrates zugrunde zu legen.

- c) vor dem 31. 1. 1933 —
1935 Ernennung zum Min. Dirigenten

Der Vorschußgewährung sind die Versorgungsbezüge eines Oberregierungsrates zugrunde zu legen.

5. Zahlung der Vorschüsse an die Hinterbliebenen von verschollenen, verdrängten Beamten.

Nach § 106 des Deutschen Beamtengesetzes kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Hinterbliebenen eines verschollenen verdrängten Beamten Versorgungsbezüge auch schon vor der Todeserklärung gewähren, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

In Vollzug des § 106 DBG. ermächtige ich Sie, mit Wirkung vom 1. Januar 1950 ab an die Hinterbliebenen von verschollenen, verdrängten Beamten Vorschüsse auf die Hinterbliebenenbezüge zu zahlen, wenn der Beamte bis zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr verschollen ist.

Geht von einem verschollenen, verdrängten Beamten, an dessen Hinterbliebene in Anwendung des § 106 des Deutschen Beamtengesetzes Verdrängtenvorschüsse gezahlt werden, ein Lebenszeichen ein, so können die Bezüge bis zur Rückkehr des Beamten weitergezahlt werden.

6. Ende der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei Verdrängten.

Die aus Landesmitteln gewährten Vorschüsse werden — vorbehaltlich einer späteren anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung — nur auf der Grundlage der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten Dienstzeit errechnet. Die Sonderregelung für die Vorschußberechtigten der BesGr. A 2d und höher bleibt unberührt.

Daraus folgt:

- a) Bei verdrängten Beamten, die nach dem 8. Mai 1945 noch in Kriegsgefangenschaft waren, bleibt diese Zeit — unbeschadet einer späteren bundesgesetzlichen Regelung — bei der Berechnung der Verdrängtenvorschüsse unberücksichtigt.
- b) Wenn die Versorgungsberechtigung von einem vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses liegenden Ereignis abhängt [z. B. Eheschließung — § 101 (2) DBG —, Adoption — Ehelichkeitsklärung eines Kindes — § 97 (2) DBG —], werden — unbeschadet einer späteren bundesgesetzlichen Regelung — keine Verdrängtenvorschüsse gezahlt, wenn das für die Versorgungsberechtigung maßgebende Ereignis nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

7. Versorgung von Verdrängten, die im öffentlichen Dienst des Landes NRW wiederbeschäftigt sind.

Ein verdrängter Beamter, der durch Wiederverwendung im öffentlichen Dienst des Landes NRW einen Versorgungsanspruch erworben hat, ist zu versorgen

- a) als verdrängter Beamter unter Zugrundelegung der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten Dienstzeit,
- b) als Beamter seines neuen Dienstherrn in NRW.

Das Zusammentreffen dieser beiden Versorgungsbezüge ist nach §§ 129 ff. des Deutschen Beamtengesetzes zu regeln.

8. Vorschüsse an die Angehörigen von kriegsgefangenen, verdrängten Beamten.

Befinden sich verdrängte, über 50 Jahre alte Beamte noch in Kriegsgefangenschaft oder in Internierung, so können ihren in NRW wohnenden Ehefrauen und Kindern, die Anwartschaft auf Versorgung haben, während der Dauer der Kriegsgefangenschaft oder Internierung, die gleichen Vorschüsse gewährt werden, wie den Hinterbliebenen von verdrängten Beamten und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) Der verdrängte Beamte muß bei unterstelltem Wohnsitz in NRW und unterstellter dauernder Dienstunfähigkeit zu den vorschußberechtigten Beamten gehören,
- b) bei über 60 Jahre alten Beamten kann dauernde Dienstunfähigkeit ohne Unterlagen angenommen werden.

Bei 50—60 Jahre alten Beamten ist zur Annahme der dauernden Dienstunfähigkeit meine Zustimmung erforderlich. Den Berichten sind Unterlagen beizufügen, aus denen unter Berücksichtigung des Alters, des Gesundheitszustandes des Beamten vor Beginn der Kriegsgefangenschaft (z. B. Atteste über frühere Erkrankungen), der Dauer und den besonderen Bedingungen der Kriegsgefangenschaft dauernde Dienstunfähigkeit angenommen werden kann.

- c) Soweit die Versorgungsberechtigung oder die Höhe des Vorschusses (in voller oder halber Höhe) davon abhängt, daß der Berechtigte vor einem bestimmten Zeitpunkt (1. Januar 1949) oder unter bestimmten

Voraussetzungen (Braunschweiger Richtlinien) nach NRW zugezogen ist, sind diese Voraussetzungen nicht aus der Person des Beamten, sondern aus der Person der Ehefrau oder (bei Vollwaisen) der Kinder zu beurteilen.

- d) Der Vorschuß auf die zuständigen Versorgungsbezüge ist vom Zeitpunkt der Antragstellung, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. März 1950 zu zahlen.

Im Einvernehmen mit dem
Herrn Innenminister.

Bezug: Runderlasse v. 28. Mai 1949 — B 3000 — 4939 — IV — (MBL. NW. S. 492)
15. Juni 1949 — B 3030 — 5868 — IV — (MBL. NW. S. 568)
23. Juli 1949 — B 3030 — 6135 — IV (MBL. NW. S. 755)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf in Düsseldorf, Köln in Köln, Westfalen in Münster.

An den Sozialminister des Landes NRW — Rheinische Versorgungskasse —, Düsseldorf.

An die Verwaltung des Prov.-Verbandes Westfalen — Westfälische Versorgungskassen —, Münster.

— MBL. NW. 1950 S. 251.

B. Finanzministerium

A. Innenministerium

Zweifelsfragen beim Vollzug der Dritten Sparverordnung und des Gesetzes zur Änderung dieser Verordnung

Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 15. 3. 1950 — B 3000 — 13253 — IV — II D 1/5266/50

Durch Abschnitt IV unseres RdErl. vom 24. September 1949 — B 1413 — 9203 — IV — II D 1/6015/49 — (MBL. NW. S. 924 ff.) haben wir um Bericht über Zweifelsfragen gebeten, die sich aus dem Vollzug der Dritten Sparverordnung und dieses Runderlasses ergeben.

Zu den mir hierauf zugegangenen Berichten nehmen wir wie folgt Stellung:

- I. Anwendung der Dritten Sparverordnung und des Änderungsgesetzes auf Versorgungsbezüge, die auf Grund der vor dem 1. Juli 1937 geltenden Vorschriften festgesetzt waren.

Durch § 42 (3) S. 1 der Dritten Sparverordnung ist, wie sich aus den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 1. Juli 1949 (MBL. NW. S. 667 ff.) ergibt, u. a. auch § 184 DBG. insoweit aufgehoben worden, als diese Vorschrift der Neuberechnung der Versorgungsbezüge nach den durch die Dritte Sparverordnung abgeänderten Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes entgegensteht.

Es ist zweifelhaft geworden, ob

- a) die Zeit, die den auf Grund der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Pr. GS. 1931 S. 293 — Pr.Bes.Bl. 1932 S. 60) in den Ruhestand versetzten Beamten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres angerechnet worden ist, weiterhin anrechnungsfähig bleibt,
- b) Dienstzeiten, die nach früherem Recht (z. B. § 19 des Zivil-Ruhegehaltsgesetzes [ZRG] vom 27. März 1872) auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet worden waren, weiterhin anrechnungsfähig bleiben,
- c) das im § 13 der Preußischen Verordnung betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919 (Ges.S. S. 33) ohne Rücksicht auf die Zahl der zurückgelegten Dienstjahre auf 45/60 des ruhegehaltfähigen Dienstjahren festgesetzte Ruhegehalt unberührt bleibt,

- d) die nach den früheren Unfallfürsorgegesetzen festgesetzten Versorgungsbezüge unverändert weiter gewährt werden sollen.

In den „weiteren einstweiligen Durchführungsbestimmungen“ vom 24. September 1949 (MBL. NW. S. 924 ff.) zu § 42 der Dritten Sparverordnung haben wir bezüglich der vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfälle bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, daß § 184 DBG nur soweit aufgehoben ist, als die früheren Bestimmungen den durch die Dritte Sparverordnung abgeänderten Vorschriften des DBG (Pensionskala, Höchstsatz der Ruhegehälter usw.) entgegenstehen.

Die Dritte Sparverordnung hat die in den vorstehenden Fällen zu a) bis c) angewendeten früheren Sonderbestimmungen nicht geändert.

Die Fälle zu d) werden von der Dritten Sparverordnung dann erfaßt, wenn an Stelle der Unfallversorgung (in der Regel 66⅔ Prozent Ruhegehalt) die nach der Dienstzeit berechnete Versorgung höher war. Sinkt in solchen Fällen die nach der Dienstzeit auf Grund der Dritten Sparverordnung berechnete Versorgung auf einen Vomhundertsatz, der unter dem Vomhundertsatz der alten Unfallversorgung liegt, so ist die alte Unfallversorgung zuständig.

In den obigen Fällen sind daher folgende Bestimmungen der Dritten Sparverordnung anzuwenden:

§ 16 (1), § 16 (2) nach Maßgabe des § 4 des Änderungsgesetzes der hierzu ergangenen einstweiligen Durchführungsbestimmungen, § 17, § 20, § 21, § 23, § 25, § 26.

II. Freigrenze von 150 DM bei Alt-Versorgungsberechtigten.

Die Alt-Versorgungsberechtigten erhalten nach § 30 des Reichsbesoldungsgesetzes neben den Versorgungsbezügen unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen „Frauenzuschläge“ (im Preußischen Besoldungsgesetz „Frauenbeihilfe“ genannt). Dieser Frauenzuschlag (Frauenbeihilfe) ist neben den Versorgungsbezügen zu zahlen, weil in den Versorgungsbezügen nach altem Recht der höhere W.G.Z. nach neuem Recht (der Ersatz für den Frauenzuschlag war) nicht enthalten war.

Daraus folgt, daß der Frauenzuschlag nach altem Recht dem höheren W.G.Z. nach neuem Recht entspricht. Ebenso wenig wie bei Versorgungsbezügen neuen Rechts zur Freigrenze von 150 DM der höhere W.G.Z. hinzutreten kann, kann bei Versorgungsbezügen alten Rechts neben den 150 DM der Frauenzuschlag gezahlt werden.

III. Anrechnung freiwilliger Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

In Ergänzung der einstweiligen Durchführungsbestimmungen zum § 4 des Änderungsgesetzes zur Dritten Sparverordnung wird bestimmt, daß auch die freiwillig im Reichsarbeitsdienst zurückgelegte Dienstzeit bis zu einem halben Jahr angerechnet werden kann, wenn der Beamte auf Grund des Reichsarbeitsdienstpflichtgesetzes arbeitsdienstpflichtig, jedoch auf Grund früher freiwillig abgeleiteter Zeit hiervon befreit worden war.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

An alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1950 S. 255.

C. Wirtschaftsministerium

Interzonenhandel, Durchführung der Interzonenstatistik

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. II 4/50 v. 7. 3. 1950 — II 5c — 075

Die statistische Nachweisung des Interzonenhandels und des Handels mit West-Berlin erfolgt ab sofort nach der Gliederung des „Warenverzeichnisses zum Industriebericht“ und der „Erzeugnisgliederung für Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei, Gartenbau und Tierzucht“.

Die in der Spalte 6 der Warenbegleitscheine einzusetzende handelsübliche Bezeichnung der Ware ist, soweit irgend möglich, einem der vorgenannten Warenverzeichnisse zu entnehmen und in die Spalte „Statist. Nr.“ die zugehörige 6stellige Warennummer des betreffenden Verzeichnisses einzutragen.

Ich bitte, die Antragsteller entsprechend zu beraten und darüber hinaus für eine Veröffentlichung Sorge zu tragen. Es dürfte sich empfehlen, diese Veröffentlichung in zeitlichen Abständen zu wiederholen, damit alle in Betracht kommenden Firmen von dieser Änderung erfahren.

Der Bundesanzeiger Nr. 43 vom 2. März 1950 bringt auf Seite 2 eine Mitteilung der Bank deutscher Länder über Zahlungen für Lieferungen nach dem Frankfurter Abkommen. Im Hinblick auf das Interesse, das diese Ausführungen in Wirtschaftskreisen finden wird, bitte ich, in Ihren Mitteilungsblättern hierauf hinzuweisen oder diese in einer Ihnen geeignet erscheinenden Form zu veröffentlichen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

— Wirtschaftsabteilung —.

— MBl. NW. 1950 S. 256.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Auflösung der Ernährungsämter bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen

Verwaltungs-AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 3. 1950 — I A 1/78 — 834/50

I.

Infolge Auflockerung der Bewirtschaftung auf dem Ernährungssektor und dem damit verbundenen Fortfall der Rationierung sind im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister die Ernährungsämter bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen mit Wirkung vom 1. April 1950 aufzulösen.

II.

Die verbleibenden Aufgaben bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen sind insbesondere:

- a) An- und Abmeldungen bei Verlegung des Wohnsitzes nach Berlin und in die sowjetische Besatzungszone,
- b) Ausgabe von Interzonenmarken und etwaigen Vordrucken für Reisen nach Berlin und in die sowjetische Besatzungszone,
- c) die Durchführung der Schulspeisung,
- d) die Bearbeitung der Milchverteilerbezirke,
- e) die Bearbeitung von Strafsachen nach dem B.N.O.G.

Soweit die Stadt- und Landkreisverwaltungen die Aufgaben auf einzelne Verwaltungsstellen verteilen, sind

nach Möglichkeit die bisherigen Leiter der Ernährungsämter oder geeignete Bedienstete, die dem Präsidenten des Landesernährungsamtes bis 1. April 1950 namentlich bekanntzugeben sind, mit der Koordinierung nebenamtlich zu beauftragen.

III.

Es werden übertragen:

A. dem Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf die Abrechnung der Bezugscheine für den Kohlenbergbau

B. den Geschäftsführern der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten

- a) Schlußscheinausgaben für Lebendvieh
- b) monatliche Meldungen auf dem Getreidesektor.

IV.

Einzelheiten über die Auflösung der Ernährungsämter regelt der Präsident des Landesernährungsamtes.

An den Präsidenten des Landesernährungsamtes NRW Düsseldorf

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte die Stadt- und Landkreisverwaltungen die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte in den Kreisen.

— MBl. NW. 1950 S. 257.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Berichterstattung der tierärztlichen Untersuchungsstellen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 3. 1950 — II — Vet. — VIa/16

Für die Vierteljahresberichte der tierärztlichen Untersuchungsstellen ist in Zukunft nicht mehr das im RdErl. des Sozialministeriums vom 19. 12. 1946 — M 615 — IV — D VIa/16 — vorgeschriebene Muster erforderlich.

Die Tiergesundheitsämter und die Untersuchungsstellen der Schlachthöfe berichten von nun ab wie folgt:

1. Zahl der bakteriologischen Fleischuntersuchungen aus Anlaß der Fleischschau.
2. Zahl der sonstigen Untersuchungen, getrennt nach Tierart, Art der Untersuchung und des Untersuchungsmaterials.

Bei Feststellung von Fleischvergiftungen ersuche ich anzugeben:

- a) Tierart,
- b) Krankheitserscheinungen (klinisch, pathologisch-anatomisch), die zur bakteriologischen Untersuchung geführt haben,
- c) festgestellte Bakterienart,
- d) Beurteilung des Tierkörpers, soweit sie bekannt ist.

Die staatliche Veterinäruntersuchungsämter fertigen ihren Jahresbericht nach vorgeschriebenem Muster und reichen vierteljährlich nur Zahlenberichte ein.

— MBl. NW. 1950 S. 258.

